

Thema	Vorgaben Bundesrecht		Regelungsbedarf Kanton				gesetzgeberischer Handlungsspielraum	
	Artikel	Inhalt	Thema	Artikel	Inhalt	Referenz BuA		Inhalt
Gewässerraum	36a/1 GSchG	Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, [...].	Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	11a/1 BauG	Kanton	S. 13, 18 f.	Ja	Kanton oder Gemeinden
			Planungsinstrument	11a/1 BauG	Gewässerraumlinie, kant. Nutzungsplan	S. 13, 18 f.	Ja	Planungsinstrument
			Grundsätze der Festlegung	11a/2 BauG	Betrachtungssperimeter	S. 19	Ja	
			Verfahren (inkl. Zuständigkeit)	14 ff. BauG	Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne	S. 13, 21 ff.	Ja	Verfahren
	36a/2 GSchG 41a ff. GSchV	Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. (Standortgebundene Anlagen, Ausnahmen, Besitzstandsgarantie, extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung)	Minimalvorgaben Bundesrecht	11a/4 BauG	(normativer) Verweis auf Bundesrecht	S. 20	Ja	Kanton kann womöglich strenger sein als Minimalvorgaben, aber nicht weniger weit gehen
	41a GSchV	<i>Gewässerraum für Fliessgewässer</i>				S. 18	Nein	
	41b GSchV	<i>Gewässerraum für stehende Gewässer</i>				S. 18	Nein	
	41c GSchV	<i>extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums</i>				S. 20 f.	Nein	
	41cbis GSchV	<i>Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum</i>				S. 21	Nein	
	36a/3 GSchG	Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt [...] wird. Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum [...] extensiv gestaltet [...] wird. Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum [...] extensiv [...] bewirtschaftet wird.	Raumplanerische Sicherung Gewässerraum	11a/3 BauG	Pflicht zur Berücksichtigung Gewässerraum	S. 20	Ja	
		Überprüfung extensive Gestaltung	19/1/a,b WBauG	wasserbaupolizeiliche Bewilligung	S. 47	Ja	Kanton oder Gemeinden	
		Überprüfung extensive Bewirtschaftung		kein Regelungsbedarf im BauG/WBauG ersichtlich	S. 21		Überprüfung Bewirtschaftung i.R. Direktzahlungsvollzug	
		kantonaler Gewässerabstand	114 BauG	subsidiär zum Gewässerraum	S. 14, 25 f.	Ja	Verzicht auf Abstand, Mass, Ausnahmen für Unterschreitung	
Revitalisierung	38a/1 GSchG	Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern. [...]	Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	8/1 WBauG	Kanton	S. 14, 34	Ja	Kanton oder Gemeinden
	38a/1 GSchG	[...] Sie berücksichtigen dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung	Nutzen-Kosten-Verhältnis	8/3 WBauG	Verankerung Nutzen-Kosten-Verhältnis als wichtiger Grundsatz im kant. Recht	S. 34	Ja	
	38a/2 GSchG	Sie planen die Revitalisierungen und legen den Zeitplan dafür fest. Ü...	Verfahren (inkl. Zuständigkeit)	9/2 WBauG	Kanton (Regierungsrat)	S. 15, 36	Ja	Verfahren, Zuständigkeit
	38a/2 GSchG	[...] Sie sorgen dafür, dass diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.	Raumplanerische Sicherung Revitalisierungsplanung	9/3 WBauG	Pflicht zur Berücksichtigung Revitalisierungsplanung	S. 36	Ja	
	41d/1 GSchV	Die Kantone erarbeiten die Grundlagen, die für die Planung der Revitalisierungen der Gewässer notwendig sind.	Grundlagen, Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	9/1 WBauG	Kanton	S. 35	Ja	Kanton oder Gemeinden
	41d/2 GSchV	Sie legen in einer Planung für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässer-abschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen fest, innert welcher die Massnahmen umgesetzt werden, und stimmen die Planung soweit erforderlich mit den Nachbarkantonen ab.	Minimalvorgaben Bundesrecht	9/2 WBauG	(normativer) Verweis auf Bundesrecht	S. 36	Ja	Kanton kann womöglich weitergehen als Bundesvorgaben
			Zweckbestimmung	1/3 WBauG	Revitalisierung	S. 30	Ja	
			Massnahmen der Revitalisierung	8/2 WBauG	Massnahmen der Revitalisierung	S. 34	Ja	unabhängig davon gilt Legaldefinition nach Bundesrecht (4/m GSchG)
			Wasserbauprojekte, Verfahren	11/1 WBauG 12 ff. WBauG	Massnahmen zur Revitalisierung gelten als Wasserbauprojekte	S. 15, 39	Ja	Verfahren
			Beiträge Kanton, Gemeinden	16/2 WBauG	80/20-Regelung	S. 15, 45 f.	Ja	Verteilschlüssel

Gravitative Naturgefahren	1/1 E-WBG	Dieses Gesetz soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, schützen (Hochwasserschutz).	Zweckbestimmung	1/2 WBauG	Definition Hochwasserschutz	S. 29	Ja	
	3/1 E-WBG	Die Kantone begrenzen das Ausmass und die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadens durch Hochwasser (Hochwasserrisiko) in erster Linie durch den Gewässerunterhalt nach Artikel 4 Buchstabe n des Gewässerschutzgesetzes und durch raumplanerische Massnahmen.	Massnahmen, Prioritätenordnung	7/1 WBauG	Verankerung wichtige Grundsätze im kant. Recht	S. 31 f.	Ja	
	3/2 E-WBG	Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurbio-logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen.	Massnahmen, Prioritätenordnung	7/1 WBauG	Verankerung wichtige Grundsätze im kant. Recht	S. 31 f.	Ja	
	3/3 E-WBG	Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu	Integrales Risikomanagement	7/2 WBauG	Verankerung wichtige Grundsätze im kant. Recht	S. 32 f.	Ja	
	4/2 E-WBG	Eingriffe in das Gewässer müssen die Anforderungen nach Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes erfüllen.	Anforderungen an Eingriffe in Gewässer	7/3 WBauG	Verankerung wichtige Grundsätze im kant. Recht	S. 34	Ja	
	37/2 E-GSchG	Bei Eingriffen in das oberirdische Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.						
	37/3 E-GSchG	Oberirdische Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass: a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können; b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern so weit als möglich erhalten bleiben; c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.						
	4/1 E-WBG	Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt.	Gewässerunterhalt	10/1, 2 WBauG	Definition Gewässerunterhalt	S. 38	Ja	
	4/n E-GSchG	Gewässerunterhalt: Regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und für den Erhalt des Hochwasserschutzes.						
	23 WBV	Die Kantone sorgen für den im Interesse des Hochwasserschutzes gebotenen Unterhalt der Gewässer. Sie berücksichtigen dabei die ökologischen Anforderungen.	Unterhaltungspflicht	10/3 WBauG	Unterhaltungspflicht Grundeigentümer	S. 39	Ja	
				10/4 WBauG	Unterhaltungspflicht Kanton, Kostenbeteiligung Dritter	S. 39	Ja	
	14 WBG, 27 WBV	Die Kantone führen weitere Erhebungen durch, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.	Grundlagen, Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	9/1 WBauG	Kanton	S. 35	Ja	Kanton oder Gemeinden
	6/2/c RPG	Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete: [...] c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.	Grundlagen Richtplanung	8/1/c BauG	Gefahrenhinweiskarten	S. 17	Ja	Instrument, Verfahren
	21/1 WBV	Die Kantone bezeichnen die Gefahrengebiete.	Instrumente, Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	115b BauG	Gefahrenkarten, Kanton (Departement)	S. 28	Ja	Instrument (Gefahrenmodell)
36 BauG				Gefahrenzonen, Gemeinden	S. 23. f.	Ja	Instrument (Gefahrenmodell)	
		materielle Baubeschränkungen in Gefahrengebieten	115a BauG	Bauvorhaben in Gefahrengebieten	S. 26 f.	Ja	Inhalt der Baubeschränkungen	
21/3 WBV	Sie berücksichtigen die Gefahrengebiete [...] bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.	Raumplanerische Sicherung Grundlagen Hochwasserschutz	9/3 WBauG	Pflicht zur Berücksichtigung Grundlagen	S. 36	Ja		

		Überprüfung Bauvorhaben in Hochwassergebieten	19/1/c BauG	wasserbaupolizeiliche Bewilligung	S. 47	Ja	Kanton oder Gemeinden
22 WBV	Die Kantone überprüfen periodisch die Gefahrensituationen an den Gewässern und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen des Hochwasserschutzes.	Überwachung, Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	9b/1 WBauG	Kanton	S. 37	Ja	Kanton oder Gemeinden
		organisatorische Massnahmen, Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	9b/2 WBauG	Gemeinden	S. 37	Ja	Kanton oder Gemeinden
		Sofortmassnahmen, Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	9b/3 WBauG	Gemeinden	S. 37	Ja	Kanton oder Gemeinden
8/1 WBG	Der Bund gewährt den Kantonen die Abgeltungen als globale Beiträge auf Grundlage von Programmvereinbarungen.	Programmvereinbarungen, Zuständigkeit	5/4 WBauG	Regierungsrat, Delegationsnorm	S. 31	Ja	Zuständigkeit, Delegationsnorm
1/2 WaG	Es soll ausserdem dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignisse) geschützt werden.	Zweckbestimmung	1/1 ^{bis} kWaG	Schutz vor Naturereignissen	S. 48	Ja	
		Geltungsbereich	2/1 kWaG	Schutz vor Naturereignissen	S. 48 f.	Ja	
		Massnahmen, Prioritätenordnung	15a/1 kWaG	Verankerung wichtige Grundsätze im kant. Recht	S. 49	Ja	
19 E-WaG	Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Massnahmen sind integral sowie risikobasiert zu planen und es sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden.	Integrales Risikomanagement	15a/2 kWaG	Verankerung wichtige Grundsätze im kant. Recht	S. 50	Ja	
14 WaG, 15/1 WaV	Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen. Sie: [...].	Grundlagen, Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	15b/1 kWaG	Kanton	S. 50	Ja	Kanton oder Gemeinden
15/3 WaV	Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung.	Raumplanerische Sicherung Grundlagen Schutz vor Naturereignisse	15b/2 kWaG	Pflicht zur Berücksichtigung Grundlagen	S. 50	Ja	
		Massnahmen im Grundsatz, Zuständigkeit	15c/1 kWaG	Grundsatz Eigenverantwortung GE	S. 51	Ja	Grundsatz Eigenverantwortung GE
		organisatorische Massnahmen, Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	15c/2 kWaG	Gemeinden	S. 51 f.	Ja	Kanton oder Gemeinden
		technische Massnahmen, Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	15c/3 kWaG	Gemeinden, Kostentragung	S. 52 f.	Ja	Kanton oder Gemeinden
		Koordination der Massnahmen, Zuständigkeit (Aufgabenteilung)	15c/4 kWaG	Kanton	S. 53	Ja	Kanton oder Gemeinden
weiterer Regelungsbedarf WBauG		Wasserbauprogramm	9a WBauG	Verfahren, Zuständigkeit	S. 36 ff.	Ja	Instrument, Verfahren, Zuständigkeit
		Zuständigkeit für Realisierung von Wasserbauprojekten	11/2 WBauG	Kanton (Gemeinden, Dritte)	S. 40		Zuständigkeit
		Wasserbauprojekte, Verfahren	11/1,3, 12 ff. WBauG	Verfahren	S. 39-43	Ja	Verfahren
		Kostentragung, Perimeterpflicht	15 WBauG	Kostentragung, Perimeterpflicht	S. 44	Ja	Kostentragung, Perimeterpflicht
		Beiträge Kanton, Gemeinden	16/1 WBauG	70/14/14-Regel	S. 45	Ja	Verteilschlüssel
		Perimeterverfahren	17/2 WBauG	Frist für öffentliche Auflage	S. 46	Ja	Verfahren
		Gewässerkataster	4/4 WBauG	Instrument, Rechtsnatur	S. 30	Ja	Instrument, Rechtsnatur
		Zutrittsrecht	28a WBauG	Zutrittsrecht	S. 47 f.	Ja	